



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Brennwert von Erdgas

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der geeichte Gaszähler beim Endkunden ist auf den Volumenstrom des gelieferten Gases geeicht. Abgerechnet wird jedoch auf Basis des Brennwertes des gelieferten Gases in kWh/m³. Dieser Wert wird dem Kunden in aller Regel auf seiner Jahresabrechnung mitgeteilt.

1. Wer legt für schleswig-holsteinische Abnehmer den Brennwert von Erdgas fest bzw. ermittelt ihn?

Die Anforderungen an Brenngase für die öffentliche Gasversorgung sind im Technischen Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) festgelegt. Das Regelwerk ist für Gasversorgungsunternehmen verbindlich. Das DVGW-Arbeitsblatt G 260 regelt die Gasbeschaffenheit, das DVGW-Arbeitsblatt G 685 die thermische Gasabrechnung. Nach dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.07.1969 (BGBl. I 1969, 759, zuletzt geändert durch Art. 115 V vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003, 2304)), müssen Messgeräte zur unmittelbaren und mittelbaren Bestimmung von thermischer Energie im geschäftlichen Verkehr geeicht sein.

Die Eichaufsichtsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Bildung von Rechenwerten für die Gasabrechnung im Rahmen der

Überwachung der eichpflichtigen Messgeräte.

2. Wer kontrolliert die Gasqualität bzw. regelt und überwacht eventuelle Beimischungen?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Welche Beimischungen sind zulässig und kommen in Schleswig-Holstein vor?

Es sind solche Beimischungen für die öffentliche Gasversorgung zulässig, die den Anforderungen des technischen Regelwerkes des DVGW entsprechen, wie z.B. Bio- und Flüssiggase.

Im Falle der Einspeisung unterschiedlicher Gasqualitäten an verschiedenen Stellen wird je Einspeisestelle getrennt gemessen und gerechnet. Aus den Einzelergebnissen wird ein arithmetisches Mittel gebildet und geprüft, ob die Einzelergebnisse um nicht mehr als 2 % voneinander abweichen. Bei Überschreiten dieser Grenze wird die zuständige Eichbehörde über das in diesem besonderen Fall angewandte Abrechnungsverfahren unterrichtet.

4. Hat es in den vergangenen sechs Jahren Hinweise auf Sach- oder Personenschäden durch zu niedrige oder zu hohe Gasqualität gegeben? Wenn ja, bitte dokumentieren.

Der Landesregierung sind keine Hinweise auf Sach- oder Personenschäden durch zu niedrige oder zu hohe Gasqualität bekannt.